



10.08.2015 | Berufsrecht

Ausgabe 04/2015

Approbationswiderruf wegen Fehlverhalten bei Substitutionsbehandlungen

von Rechtsanwalt Dr. Fabian Dorra, Kanzlei Dierks + Bohle Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (www.db-law.de)

Einem Arzt, der gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen zur Substitutionsbehandlung opiatabhängiger Patienten verstößt, ist die Approbation wegen Unwürdigkeit zu entziehen. Eine langjährige und fehlerfrei ausgeübte anderweitige ärztliche Tätigkeit sowie das bewusste Absehen eines Strafgerichts von der Verhängung eines Berufsverbots sind in diesem Zusammenhang unerheblich [Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 10.2.2015, Az. 8 LA 22/14].

Arzt ignorierte BtMVV-Vorgaben

Ein niedergelassener Facharzt für Allgemeinmedizin hatte im Jahr 2003 die Genehmigung zur Durchführung von Substitutionsbehandlungen bei Drogenabhängigkeit erhalten und war in der Folge bis zum Jahr 2009 auch als Substitutionsarzt tätig gewesen. Dabei hatte er unter anderem in bestimmten Fällen Wartezeiten nicht eingehalten und auf festgestellten Beigebrauch nicht reagiert. Zudem hatte er den abhängigen Patienten in einer Vielzahl von Fällen das Substitutionsmittel aus seiner Praxis heraus mitgegeben und sämtliche Substitutionsbehandlungen durchgeführt, ohne ein umfassendes Therapiekonzept zu entwickeln und/oder zu dokumentieren.

Strafgericht verhängt Bewährungsstrafe aber kein Berufsverbot

Im Jahr 2009 wurde der Arzt in einem Strafverfahren wegen unerlaubter Verschreibung und unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln sowie wegen Betrugs in einer Vielzahl von Fällen zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Das Strafgericht stellte fest, dass er bei keinem seiner drogenabhängigen Patienten eine den Vorgaben des § 5 der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) entsprechende Substitution durchgeführt und die Behandlungen daher zu Unrecht gegenüber den Krankenkassen abgerechnet hatte. Die Verhängung eines Berufsverbots hielt das Gericht jedoch nicht für erforderlich, weil sich die Verfehlungen nicht auf die Tätigkeit als Allgemeinmediziner ausgewirkt hätten.

Approbationsentzug und Klage dagegen

Dem Strafurteil nachfolgend widerrief die zuständige Landesbehörde die Approbation des Arztes. Sie nahm unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Strafgerichts eine Unwürdigkeit des Klägers zur Ausübung des ärztlichen Berufs mit der Begründung an, ein Arzt, der entgegen den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften Betäubungsmittel an Drogenabhängige abgibt oder verschreibt, habe sein Ansehen und das Vertrauen in der Bevölkerung verspielt. Die von dem Arzt gegen den Approbationswiderruf erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht Oldenburg mit Urteil vom 17. Dezember 2013 abgewiesen.

Die Entscheidung des OVG

Das OVG hat die Zulassung der Berufung abgelehnt. Es führte aus, dass Anlass für den Widerruf wegen Unwürdigkeit nur gravierende Verfehlungen sein können, die geeignet sind, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand nachhaltig zu erschüttern.

Das Fehlverhalten des Arztes sei gravierend in diesem Sinne, da er gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen zur Substitutionsbehandlung verstoßen habe. Schon die Entwicklung und Dokumentation eines umfassenden Therapiekonzeptes habe als Voraussetzung der Substitutionsbehandlung grundlegenden Charakter. Zudem habe der Arzt den Patienten in einer Vielzahl von Fällen das Substitutionsmittel aus seiner Praxis heraus mitgegeben, obwohl dies nach § 5 Abs. 8 BtMVV – sowohl in der Fassung von 2001, als auch in der aktuell geltenden Fassung – generell nicht erlaubt sei, auch nicht unter bestimmten Voraussetzungen. In weiteren Fällen habe er den Patienten das Substitutionsmittel zur eigenverantwortlichen Einnahme verschrieben, obwohl die Voraussetzungen des § 5 Abs. 8 BtMVV an eine solche Take-Home-Verschreibung nicht erfüllt waren. Dabei handele es sich nicht um rein formale Voraussetzungen einer bestimmten Verschreibungsart im Rahmen der Substitution, sondern um elementare, der Gesundheit des abhängigen Patienten dienende Voraussetzungen der Substitutionsbehandlung. Der Arzt verletzte so das in ihm als Arzt gesetzte Vertrauen grob und verstoße gravierend auch gegen seine grundlegende ärztliche Pflicht, das Handeln am Wohl der Patienten auszurichten.

Dem stehe nicht entgegen, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Entscheidungen auf die grundsätzliche Eigenverantwortung des Drogenabhängigen für eine sich selbst gefährdende Handlung hingewiesen hat (Urteil vom 16.1.2014, Az. 1 StR 389/13 und vom 28.1.2014, Az. 1 StR 494/13). Die dem Arzt nach § 5 BtMVV obliegenden Pflichten bei der Substitutionsbehandlung abhängiger Patienten würden aus Sicht des OVG hierdurch nicht relativiert.

Schließlich stelle auch die langjährige und fehlerfreie Tätigkeit als Allgemeinmediziner und die demgegenüber nur geringe Zahl von fehlerhaften Substitutionsbehandlungen die Verhältnismäßigkeit des Approbationswiderrufs nicht infrage. Auch ein erstmaliger, zumal strafrechtlich erfasster Verstoß, genüge grundsätzlich für die Annahme der Berufsunwürdigkeit, wenn, wie hier, die Art der Straftat, das Ausmaß der Schuld und der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von bedeutendem Gewicht sind. Im Übrigen sei die ärztliche Approbation nicht teilbar. Das bewusste Absehen der Strafgerichte von der Verhängung eines Berufsverbots schränke die den Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugnis zur Untersagung eines Berufs insoweit nicht ein.

FAZIT | Der Fall zeigt die weitreichenden Folgen für einen Arzt bei Fehlverhalten im Rahmen von Substitutionsbehandlungen und mahnt dazu, die dem Arzt diesbezüglich obliegenden Pflichten ernst zu nehmen.